



Frauenfeld,

3. März 1999
Entscheid Nr. 219

PG Wigoltingen
Gestaltungsplan „Fluutbach“, Hasli

1. Mit Schreiben vom 20. Januar 1999 ersucht der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Wigoltingen um Genehmigung des Gestaltungsplanes (GP) „Fluutbach“, Hasli. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann gefolgert werden, dass das Planungs- und Beschlussverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt liegen keine Rekurse gegen den Gestaltungsplan vor.
2. Der Geltungsbereich des **Gestaltungsplans „Fluutbach“** umfasst die in der Industriezone liegenden Parzellen Nrn. 360 und 352. Gemäss Ziffer 3.3 des Planungsberichts liegt das gesamte Planungsgebiet in einem hochwassergefährdeten Gebiet.
Der Gestaltungsplan „Fluutbach“ soll in Übereinstimmung mit § 37 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) die Erschliessung der vorgenannten Parzellen gemäss Art. 2 der Sonderbauvorschriften (SBV) unter besonderer Berücksichtigung des haushälterischen Umgangs mit dem Boden und des Hochwasserschutzes regeln. Für die verkehrsmässige Erschliessung ist eine Stichstrasse mit Wendekreis entlang des Chemebaches ab der bestehenden „Synthex-Strasse“ vorgesehen. Nach Art. 3 SBV handelt es sich dabei um die Grunderschliessung. Die Bestimmung verlangt weiter, dass weitere Erschliessungen aufgrund der Bebauung in einem zweiten Gestaltungsplanverfahren zu regeln wären. Damit wird dem Zweck der haushälterischen Nutzung des Bodens entsprochen, indem auf Übererschliessungen verzichtet wird. Die „Synthex-Strasse“ ist die vorgelagerte Strassenerschliessung. Das GP-Gebiet kann nur über diese Gemeindestrasse erreicht werden. Sie ist richtigerweise nicht Bestandteil des Gestaltungsplans. Im Rahmen eines GP ist lediglich das einbezogene Areal zu behandeln. Trotzdem sei an dieser Stelle der Hinweis angebracht, dass Art. 19 Abs. 1 RPG insbesondere eine für die betreffende Nutzung „hinreichende Zufahrt“ verlangt. Dieses Erschliessungserfordernis basiert namentlich auf verkehrs- und feuerpolizeilichen Gründen. Dabei ist zu beachten, dass zur „Zufahrt“ nicht nur die im GP-Perimeter liegende Feinerschliessung, sondern ebenso sehr die weiterführenden öffentlichen Strassen gehören, soweit der Besucher und Nutzer diese zwingend als Zufahrt benützen muss (Raumplanungs- und Baurecht Haller/Karlen, S. 145; BGE 116 Ib 166 f. E. 6b, Fall Eschlikon). Das Tiefbauamt des Kantons Thurgau hat im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung entgegen der im Planungsbericht vertretenen Auffassung festgestellt, dass die ca. 4.5 m breit ausparzellierte „Synthex-Strasse“ aus strassenpolizeilicher Sicht für den Schwerverkehr (mit Gegenverkehr) nicht genügt. Dort wo keine direkt an-

grenzenden befahrbaren Plätze bestehen, sollte gemäss der Beurteilung des Tiefbauamtes die „Synthex-Strasse“ gleich wie die projektierte Zufahrtsstrasse auf 5.5 m verbreitert oder zumindest mit Ausweichstellen versehen werden.

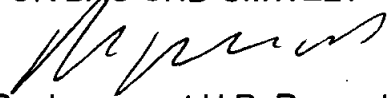
Ziffer 3.3 des Planungsberichtes enthält Hinweise im Zusammenhang mit der Überflutungsgefahr infolge eines möglichen Dammbruchs während eines Extremereignisses. Art. 5 SBV enthält deshalb verschiedene Massnahmen, um das Schadenrisiko möglichst gering zu halten. Unter anderem wird der jeweilige Bauherr verpflichtet, je nach Baufortschritt entsprechende Geländeaufschüttungen von 1.5 m - 2.0 m vorzunehmen sowie nach Möglichkeit auf Unterkellerungen zu verzichten.

Im Rahmen der verwaltungsinternen Zirkulation wurden keine Vorbehalte angemeldet. Der Gestaltungsplan „Fluutbach“ ist rechtmässig; seiner Genehmigung steht nichts entgegen.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Wigoltingen am 18. Januar 1999 beschlossene Gestaltungsplan „Fluutbach“, Hasli wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Wigoltingen, 8556 Wigoltingen, unter Beilage von drei Gestaltungsplänen „Fluutbach“, Hasli, je mit Genehmigungsvermerk; (chargé)
 - Amt für Denkmalpflege
 - Amt für Umwelt
 - Tiefbauamt
 - Amt für Raumplanung (2), unter Beilage eines Gestaltungsplanes „Fluutbach“, Hasli, mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 3. März 1999